

## **Satzung vom 11.09.2017 zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Langenbrettach (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Langenbrettach vom 11.09.1996**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenbrettach am 11.09.2017 folgende Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung vom 11.09.1996 beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 5 Absatz 1 und Absatz 2 (Steuersatz) erhalten folgende neue Fassungen:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 108,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 216,00 €. Hierbei bleiben steuerfreie Hunde nach § 6 außer Betracht.

### **Artikel 2**

§ 11 Absatz 2 und Absatz 6 (Hundesteuermarken) erhalten folgende neue Fassungen:

- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Langenbrettach kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (6) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen Gebühr von 10,00 EUR ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

### **Artikel 3**

§ 12 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende neue Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 10 oder 11 zuwiderhandelt.

### **Artikel 4**

§ 13 (Inkrafttreten) erhält folgende neue Fassung:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 23.11.1992 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft. Die 1. Änderung vom 29.10.2001 tritt zum 01.01.2002 in Kraft, die 2. Änderung vom 22.11.2004 tritt zum 01.01.2005 in Kraft und die 3. Änderung vom 11.09.2017 tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

## Artikel 5

Die Satzungsänderungen treten am 01.01.2018 in Kraft.

Langenbrettach, den 11.09.2017

gez.

Natter

Bürgermeister

### Hinweise:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Langenbrettach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung).